

# RS Vwgh 1998/12/10 98/07/0034

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 10.12.1998

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §63 litb;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/02/21 94/07/0051 2

## Stammrechtssatz

Zwar kann nicht verkannt werden, daß die Entscheidung, welche Interessen iSdS 63 lit b WRG 1959 überwiegen, in der Regel eine Wertentscheidung sein muß, da die konkurrierenden Interessen meist nicht in Geld bewertbar und damit berechenbar und vergleichbar sind. Gerade dieser Umstand erfordert es aber, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1998:1998070034.X08

## Im RIS seit

18.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)